

Hinweise zum Übertritt an die Regelschulen, die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) regelt die Aufnahme in das Gymnasium. Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule können zu Beginn eines Schuljahres in die Regelschule (§ 122 ThürSchulO **Aufnahme in die Regelschule**), in die Gemeinschaftsschule (§147a Abs. 10 ThürSchulO) oder in ein Gymnasium (§ 124 ThürSchulO **Aufnahme in das Gymnasium**) übertreten.

Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule können ebenfalls in ein Gymnasium übertreten. Die Aufnahme in das Gymnasium erfolgt nach § 124 ThürSchulO. An Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung (§ 125 Abs. 2, 3 ThürSchulO) ist, dass Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule, in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben;
3. der Klassenstufen 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben;
4. der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben;
5. der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ und am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.

Eine Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO) findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet wurden und nicht nach § 125 ThürSchulO von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Schüler der Regelschulen und Gemeinschaftsschulen, die an ein Gymnasium, ein berufliches Gymnasium oder in die Oberstufe einer Gesamtschule nach § 124 Abs. 1 ThürSchulO übertreten möchten, haben bei der Anmeldung immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Schulen, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander

folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2017/2018 sind folgende **Termine** zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: bis 27.01.2017
- Zeugnisternin für das erste Halbjahr 2016/2017: 03.02.2017
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung:
Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. bis 15.02.2017
- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 22.02.2017
- Anmeldung durch die Eltern für die Regelschulen, die allgemein bildenden Gymnasien, TGS, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen: 06.03.2017 bis 11. 03. 2017
(Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter www.schulportal-thueringen.de, Rubrik Schulporträt / Schulleben eingesehen werden.)
- Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien: 03.04.2017 bis 07.04.2017
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 05.05.2017

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Zu beachten ist, dass die Schulträger für jede weiterführende Schule Aufnahmekapazitäten festlegen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen trifft die Schule eine Auswahl nach festgelegten Kriterien.